

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Mai 1975
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Volksrepublik Polen über den zivilen Luftverkehr
— Drucksache 10/1000 —

A. Problem

Der internationale Luftverkehr der Deutschen Lufthansa ist grundsätzlich nur möglich, wenn die ausländischen Staaten, die angeflogen werden sollen, in zweiseitigen Luftverkehrsabkommen die entsprechenden Verkehrsrechte gewähren.

B. Lösung

Die Volksrepublik Polen und die Bundesrepublik Deutschland gewähren sich gegenseitig das Recht, an bestimmten Punkten im Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners zu landen, um im internationalen Flugverkehr Fluggäste, Post und Fracht gewerblich aufzunehmen und abzusetzen.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1000 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Januar 1985

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich **Ibrügger**
Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ibrügger

Die oben angegebene Vorlage wurde in der 59. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. März 1984 dem Ausschuß für Verkehr federführend sowie dem Auswärtigen Ausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 16. Januar 1985 behandelt.

Das zur Ratifizierung anstehende Luftfahrtabkommen mit Polen entspricht in seinem materiellen Inhalt im wesentlichen den mit anderen Staaten bereits früher abgeschlossenen Abkommen. Die eingeräumten Verkehrsrechte wurden bereits 1975 im einzelnen in einem Fluglinienplan festgelegt, der seitdem vorläufig angewendet wird. Der deutschen Seite werden alle fünf zur Abwicklung des interna-

tionalen Flugverkehrs notwendigen Freiheiten eingeräumt. Lediglich Beförderungen innerhalb des Landes selbst sind ausgeschlossen.

Der Ausschuß für Verkehr hat keine Bedenken gegen den Inhalt des Abkommens und empfiehlt daher die Zustimmung.

In Übereinstimmung mit dem mitberatenden Auswärtigen Ausschuß geht er davon aus, daß die Erstreckung des Abkommens auch auf Berlin der künftigen politischen Entwicklung vorbehalten bleibt und daß bei Interpretation und Anwendung des Abkommens die Begriffsbestimmungen des ICAO-Abkommens von 1944 und des Warschauer Vertrages von 1970 zugrunde gelegt werden.

Bonn, den 16. Januar 1985

Ibrügger

Berichterstatter